



Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex an der Regenbogenschule dient dem grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern und regelt das angemessene Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Die Einhaltung der Vereinbarungen dient einerseits zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt und schützt andererseits Mitarbeitende vor falschem Verdacht.

Der Verhaltenskodex ist nicht allumfassend und jeder Mitarbeitende bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen und gewissenhaft zu gestalten. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeitenden (auch Ehrenamtlichen, FSJ, etc....) ausgehändigt und deren Beachtung in Form einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

Die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den schulischen Ansprechpersonen dem Alter der Kinder entsprechend in der Klasse vorgestellt und erklärt.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex sollten sich Betroffene oder Mitarbeitende vertrauensvoll an die Ansprechpersonen wenden.

Transparenz

Zur Klärung bei einer Übertretung des Verhaltenskodex bedarf es Transparenz. Verantwortlich ist die Person selbst, die eine Regel übertreten hat. Jeder, der eine Übertretung bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zum Schutz der Betroffenen zu handeln und die Schulleitung zu informieren.

Jegliche Form gewalttätiger Übergriffe hat disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Es gibt keine Geheimhaltung zu dem was Mitarbeitende an der Schule tun oder sagen. Schülerinnen und Schüler dürfen alles weiter erzählen und werden ermutigt, jedes grenzüberschreitende Verhalten an eine erwachsene Person ihres Vertrauens weiterzuerzählen (siehe Punkt 2: Beschwerdeverfahren).

Körperkontakt

Schülerinnen und Schüler werden niemals gegen ihren Willen berührt. Jede Ablehnung des Körperkontakts wird akzeptiert. Auch Mitarbeitende haben sich gegenüber körperlichen Annäherungsversuchen seitens der Schülerinnen und Schüler abzugrenzen.

In Situationen, in denen es zu Körperkontakt kommt, sollte dieser immer zurückhaltend stattfinden und auf das pädagogisch notwendige Maß beschränkt werden, um den situativen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Dabei darf der Körperkontakt niemals sensible Körperteile umfassen. Körperkontakt für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung, Pflege, Erster Hilfe, Trost oder zum Schutz ist erlaubt und der Situation angemessen und zurückhaltend anzupassen.

Notwendige Hilfestellungen zur Gefahrenvermeidung im Sportunterricht werden vorweg thematisiert, zum Beispiel die Sicherung und/oder Hilfestellung an Armen, Ober- und Unterschenkeln, Füßen sowie am Rücken.

Sprache und Wortwahl

Der gegenseitige Umgang ist höflich und respektvoll. Individuell empfundene Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und dürfen nicht übergangen werden. Die Sprache und Wortwahl ist weder verletzend, herabwürdigend, demütigend oder bloßstellend. Mitarbeitende verwenden kein sexualisiertes Vokabular, Schimpfwörter oder sexualisierte Gesten. Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Witze auf Kosten der Schülerinnen und Schüler geäußert. Schülerinnen und Schüler werden mit Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen, Spitznamen nur auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler.

Freundschaftliche/private Beziehungen

Die professionelle Beziehung zwischen Mitarbeitenden (im aktiven Beschäftigungsverhältnis) und Schülerinnen und Schülern wird nicht im privaten Raum weitergeführt. Keine privaten Treffen, Telefonate, Urlaube, Geldgeschäfte. Keine privaten Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler. Aus einer professionellen Beziehung soll sich keine freundschaftliche Beziehung entwickeln. Bereits bestehende Freundschaften dürfen fortgeführt werden.

Es wird empfohlen, dass Verwandtschaftsverhältnisse und vor dem Schuleintritt bestehende Freundschaften im eigenen Interesse der Schulleitung und Betreuungsleitung mitzuteilen sind. Dies gilt auch für Freundschaften der eigenen Kinder der Mitarbeitenden zu Schülerinnen und Schülern der Schule.

Die Schulleitung organisiert den Stundenplan so, dass Mitarbeitende nicht im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern sind, die im privaten Kontakt mit Mitarbeitenden stehen.

Private Nachhilfe oder vergütete Dienstleistungen außerhalb der Schule sind abzulehnen (Babysitten, zusätzliche Förderung, ...). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diese müssen jedoch der Schulleitung und Betreuungsleitung bekannt gemacht werden.

Kleidung

Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler achten auf eine gepflegte äußere Erscheinung und auf beruflich angemessene Kleidung.

Räumlichkeiten

Einzelgespräche, Beratungsgespräche, Einzelunterricht, Übungseinheiten finden nur in Räumen statt, die von außen zu öffnen oder einsehbar sind.

Unterstützungshandlungen (z.B. Hilfe beim Umkleiden) finden nur bei geöffneten Türen oder nach Hinzunahme einer weiteren Person statt.

Sanitärräume und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung durch Anklopfen/Hineinrufen betreten. Erwachsene und Kinder wechseln ihre Kleidung und duschen immer in getrennten Räumen.

Ausflüge und Klassenfahrten

Gemischtgeschlechtliche Gruppen werden nach Möglichkeit von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Information der Eltern. Aufgrund der Personalzusammensetzung, gerade in der Grundschule, ist es häufig der Fall, dass die Begleitung von gemischtgeschlechtlichen Teams nicht gewährleistet werden kann. Die Begleitung erfolgt durch schulisches Personal. Andere Begleitungen (z.B. Elternteile, Bekannte oder Familienmitglieder des Schulpersonals) erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Schulleitung und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung.

Übernachtungen finden in getrennten Räumen für Erwachsene, Mädchen und Jungen statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher oder pädagogischer Notwendigkeiten, bedürfen vorweg der Zustimmung der Eltern und der Schulleitung.

Erwachsene halten sich (auch bei Heimwehsituationen) nicht bei geschlossener Tür alleine mit einem Kind in einem Zimmer auf.

Medien/Soziale Netzwerke

Filme, Computerspiele, digitale Medien und Abbildungen mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, suchtfördernden oder rassistischen Inhalten sind für alle Personen im schulischen Umfeld verboten.

Mitarbeitende pflegen keine privaten Kontakte zu Schülerinnen und Schüler über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste (z.B. Facebook, WhatsApp, ...). Der dienstlich/pädagogisch begründbare Kontakt zu Eltern erfolgt über E-mail und/oder Telefon.

Private Telefonnummern werden nicht an Eltern oder Schülerinnen und Schüler weitergegeben. Ausnahmen gelten für die Elternbeiräte der eigenen Klasse. Ist ein dienstliches Telefon vorhanden, ist die Weitergabe der Telefonnummer zulässig. Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern bedürfen der Zustimmung der Eltern. Foto-, Film- und Tonaufnahmen beim Umziehen, Duschen, in anzüglichen Posen, ... sind grundsätzlich untersagt.

Maßnahmen

Erzieherische, pädagogische und Ordnungsmaßnahmen zielen darauf ab, auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler einzuwirken. Um zu verhindern, dass das Machtgefälle in bestimmten Situationen ausgenutzt wird, müssen diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes stehen und angemessen sein. Willkür und jede Form von Gewalt, Drohung oder Freiheitsentziehung sind untersagt. Bevorzugen und Sanktionen von Schülerinnen und Schülern müssen pädagogisch begründbar sein und dürfen die Würde der Schutzbefohlenen nicht verletzen.

Exkurs:

Sexuelle Gewalt umfasst körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles, welches zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse missbraucht wird.

Grenzverletzung

umschreibt ein unangemessenes Verhalten aus Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und passiert eher „aus Versehen“. Sie ist Folge von fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeit der Person oder passiert mangels konkreter Regeln und Strukturen in der Einrichtung.

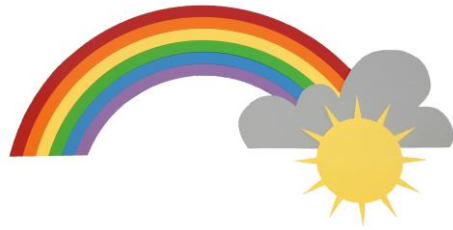
Grenzverletzungen zählen in der Fachwelt noch nicht als sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn.

Sexuelle Übergriffe

sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die absichtlich getätigt oder billigend in Kauf genommen werden. Sie passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Die übergriffige Person missachtet Kritik und Abwehr und setzt sich über diese hinweg. Sie liegen auch vor, wenn der/die Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt.

Sexualisierte Gewalt als strafrechtliche Form

umfasst Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers stattfinden. Straftaten sind auch solche Handlungen, die unter scheinbarem Einverständnis stattfinden, weil die fehlende Einwilligungsfähigkeit des Opfers und die Machtposition des Täters ausgenutzt wird. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar.



Regenbogenschule, Astrid-Lindgren-Str.2, 65795 Hattersheim

Internetadresse: www.regenbogenschule-hattersheim.de

Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex der Regenbogenschule gelesen habe und mich zur Einhaltung der beschriebenen Regelungen verpflichte.

Name: _____, geb. _____

Anschrift: _____

Mailadresse: _____

Hattersheim, den _____

Unterschrift